

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTII-14243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. GesetzgebungsperiodeWIEN, 1994 07 03
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/72-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dietrich und
Kollegen, Nr. 6639/J vom 6. Mai 1994
betreffend Umsetzung der Beschlüsse der
Ministerkonferenz zum Schutz des europäischen
Waldes in Helsinki 1993

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

6547/AB

1994-07-05

zu 6639 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dietrich und Kollegen vom 6. Mai 1994, Nr. 6639/J, betreffend Umsetzung der Beschlüsse der Ministerkonferenz zum Schutz des europäischen Waldes in Helsinki 1993, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Mit der Annahme der für die Zweite Session der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa vorbereiteten vier Resolutionen haben die für das Forstwesen in Europa verantwortlichen Minister einen bedeutenden Schritt zur regionalen Fortführung der auf der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED, Juni 1992, Rio de Janeiro) gefaßten forstlich relevanten Beschlüsse gesetzt. Die

- 2 -

"Helsinki Resolutionen" fordern insbesondere die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die Bewahrung der Biodiversität der Wälder sowie die langfristige Anpassung der Wälder an die Klimaveränderung.

Da den Wäldern im Gebirgsland Österreich vor allem der Schutz vor Georischen obliegt, stellt die Erhaltung der Schutzfunktion der Wälder auf nationaler Ebene ein zentrales gesamtwirtschaftliches Anliegen dar.

Bereits im Reichsforstgesetz aus dem Jahre 1852 wurde eine auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit beruhende Waldbewirtschaftung festgeschrieben und mit dem Forstgesetz 1975 sowie mit der Novelle im Jahre 1987 die Sicherstellung der überwirtschaftlichen Leistungen der Wälder noch stärker verankert.

Das strenge österreichische Forstgesetz verpflichtet die Waldbesitzer zu einer geordneten sowie kleinflächigen Bewirtschaftung ihrer Wälder.

Mit dem Ausbau des Forststraßennetzes sowie mit der Entwicklung umweltschonender Holzernteverfahren wurden die erforderliche Infrastruktur und das Verfahren für eine naturnahe Waldbewirtschaftung geschaffen, deren Prinzipien in den letzten beiden Jahrzehnten immer stärkere Berücksichtigung finden. Bei diesem Bewirtschaftungsverfahren wird insbesondere durch Förderung der Naturverjüngung die Erhaltung der forstlichen Biodiversität sichergestellt.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Im Rahmen des forstlichen Förderungswesens werden finanzielle

- 3 -

Anreize zur naturnahen Waldbewirtschaftung gesetzt und der Aufbau von stabilen Mischwaldbeständen gefördert.

Jüngste Untersuchungen des Verjüngungspotentials der österreichischen Wälder zeigen auf, daß der Anteil der natürlichen Verjüngung an der Gesamtverjüngung bei rd. 85 Prozent liegt. In den naturverjüngten Beständen konnte im Vergleich zu künstlichen Verjüngungen erwartungsgemäß ein wesentlich höherer Baumartenreichtum beobachtet werden.

Eine vergleichbar positive Entwicklung ist bei der Wahl der Endnutzungsverfahren eingetreten. Aufgegliedert nach dem Flächenanteil werden über 50 Prozent der Endnutzungen auf Verjüngungshieben, Räumungen sowie auf Flächen mit einem Ausmaß von weniger als 500 Quadratmeter durchgeführt. Der nunmehr unter 50 Prozent liegende Anteil der Endnutzung auf kleinflächigen Kahlschlägen weist verbunden mit dem hohen Naturverjüngungsanteil auf die Kleinflächigkeit und Naturnähe der in Österreich angewandten Waldbewirtschaftungsverfahren hin.

Das "Programm zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der forstlichen Baumarten" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sieht die Ausscheidung von Erhaltungsbeständen vor. In den ausgewählten naturnah aufgebauten und standortgerechten Beständen wird der Erhaltung der genetischen Vielfalt höchste Priorität beigemessen. Längerfristiges Ziel dieses Programmes ist die Erfassung von 3 bis 5 Prozent der Waldfläche Österreichs in allen Wuchsgebieten.

Darüberhinaus wurden von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Vorrates an standortgerechtem Saat- und Vermehrungsgut eine Samenbank eingerichtet und Samenplantagen angelegt.

- 4 -

Neben der Forcierung des Aufbaues gut strukturierter, stufiger Bestände tragen insbesondere die Förderung natürlicher Waldverjüngungsverfahren, der Einsatz von standortgerechten forstlichem Vermehrungsgut sowie die Anwendung von boden- und bestandesschonenden Nutzungs- und Bringungsverfahren zur Erreichung des in der "Helsinki-Resolution H2" festgelegten Zieles der Bewahrung der Biodiversität der Wälder bei.

Die Verfahren der naturnahen Waldbewirtschaftung sind ein Schwerpunkt der umfangreichen Fortbildungs- und Beratungsaktivitäten im Bereich der Forstwirtschaft.

Im Hinblick auf die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Wälder erforderliche Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse wurde in den letzten Jahren unter Einbeziehung biotechnologischer Verfahren die forstgenetische Forschung intensiviert. Ein auf biochemischer Analyse aufbauendes Verfahren ermöglicht die Verbesserung der Verfahren zur Prüfung der Herkunft von Fichtenprovenienzen.

Aufbauend auf den mikro- und makrogeographischen genetischen Variationsmustern wird das genetische Anpassungspotential heimischer Baumarten untersucht, um zukünftig den Einfluß waldbaulicher Maßnahmen auf die genetische Struktur von Waldbeständen erfassen zu können.

Im Zuge der neuen Aufnahmeperiode 1992-96 der Österreichischen Waldinventur werden verstärkt ökologische Parameter (genauere Humusansprache, verfeinerte Vegetationsaufnahme, Totholzerfassung, Ansprache der natürlichen Waldgesellschaften, verjüngungsökologische Aufnahme, Erhebung der Waldrandzonen u.ä.m.) erhoben.

Aufbauend auf diesen Daten wird die Forstliche Bundesversuchsanstalt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Naturschutz der Universität Wien das Naturpotential der österreichischen Wälder

- 5 -

qualitativ und quantitativ erfassen und den Natürlichkeitsgrad der Waldbestände feststellen.

Diese eingeleiteten Maßnahmen dienen insbesondere zur Erfüllung der Forderung nach der Verbesserung der Methode zur Erhebung der biologischen Vielfalt und der Bewertung der Auswirkungen von Waldbewirtschaftungsmethoden auf die Biodiversität.

Im letzten Jahr wurde an der Forstlichen Bundesversuchsanstalt im Hinblick auf allfällige Klimaveränderungen ein Projekt zur klimatologischen Charakterisierung der österreichischen Wachstumsgebiete initiiert.

Spezielle legislative Maßnahmen als Konsequenz der Ministerkonferenz sind nicht vorgesehen.

Zu Frage 4:

Das Element "biologische Vielfalt" ist - obwohl nicht ausdrücklich genannt - im Forstgesetz 1975 i.d.g.F. bereits verankert; dies insbesondere durch die Bestimmungen über:

- die forstliche Raumplanung,
- die Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen
- und über die forstliche Förderung.

1. Die programmatische Forderung des Forstgesetzes, wonach das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben ist, daß seine Wirkungen (Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung, Erholungswirkung) bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind, impliziert die Forderung nach Gewährleistung stabiler Waldverhältnisse.

- 6 -

Da ein stabiler Bestandesaufbau vielfach nur bei entsprechender Baumartenmischung erreicht werden kann, ist die Begründung von Mischwaldbeständen - zumindest mittelbar - durch das Forstgesetz vorgegeben.

2. Auch die Bestimmungen über die Wiederbewaldung tragen dem Gedanken der Förderung der biologischen Vielfalt Rechnung, indem einerseits die Verwendung von standorttauglichem Vermehrungsgut vorgeschrieben ist, andererseits im Hinblick auf standortgerechte Altbestände der Naturverjüngung Priorität eingeräumt wird.
3. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der forstlichen Förderung zu, in deren Rahmen - entsprechend den forstgesetzlich festgelegten Förderungszielen - die Begründung von Mischwald einen Schwerpunkt bildet.

Zu den Fragen 5 und 6:

Im Zuge der Vorbereitung des Entwurfes für ein Bergwaldprotokoll im Rahmen der Alpenkonvention sind die Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sowie der Bundesländer in Abstimmung mit den Vertretern der anderen Vertragsstaaten dieser Konvention übereingekommen, daß zum Schutz unberührter Waldgebiete im Wege eines langfristigen wirksamen Vertragsnaturschutzes Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen werden sollten.

Zu Frage 7:

Die seit vielen Jahrhunderten im Raum des heutigen österreichischen Bundesgebietes siedelnden Menschen haben durch ihre Tätigkeit die heute bestehende vielfältige Kulturlandschaft geschaffen.

- 7 -

In zugänglichen Lagen kann daher nur noch für wenige kleinflächige Waldgebiete eine völlige Unberührtheit und ein Unterbleiben jeglicher forstlicher Eingriffe nachgewiesen werden.

Zur Erhaltung natürlicher Landschaften wurden bereits im 19. Jahrhundert ursprüngliche Bestände und solche, die im Aussterben begriffene Pflanzen enthielten, ausgeschieden und unter Schutz gestellt.

Mit einer Fläche von über 300 ha ist der südlich von Lunz am See nahe der niederösterreichisch-steiermärkischen Grenze gelegene Urwald der größte Urwaldrest in den Alpen.

Zur Erhaltung der natürlichen Vegetationsverhältnisse wurden in den letzten Jahrzehnten in Österreich rd. 70 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von ca. 2.500 ha eingerichtet, in welchen keine forstliche Eingriffe erfolgen.

Diese weitgehend unberührten Waldgebiete ermöglichen der forstlichen Forschung die Untersuchung einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung der Baumarten und Bestandesstrukturen.

Die in diesen Naturwaldreservaten erarbeiteten wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen dem besseren Verstehen der natürlichen Abläufe des Ökosystems Wald und bieten Entscheidungshilfen für die Weiterentwicklung der naturnahen Waldbewirtschaftungsverfahren.

Unter den in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer vorgesehenen Schutzkategorien ist das Naturschutzgebiet die strengste Form des Gebietsschutzes. Dabei steht der Schutz und die Erhaltung natürlicher, sich selbst steuernder und erhaltender Ökosysteme bzw. Öko-komplexe mit großer Arten- und Strukturvielfalt im Vordergrund. Naturschutzgebiete bieten gefährdeten Arten einen Rückzugsraum oder

- 8 -

schützen ihren Lebensraum. Mit Stand 1990 waren in Österreich rd. 325.000 ha als Naturschutzgebiete ausgeschieden, die zum Teil auch Waldgebiete umfassen.

Zu Frage 8:

Gemäß der Definition der österreichischen Waldinventur werden Schutzwälder in schwer oder nicht begehbaren Lagen, in denen keine oder nur ganz unbedeutende Holznutzungen vorgenommen werden können, als Schutzwälder außer Ertrag bezeichnet. Diese Wälder stocken in sehr steilen und schroffen Lagen mit meist sehr seichtgründigen Böden. Die Wuchsleistung dieser Bestände ist sehr gering.

Nach den jüngsten Erhebungen der österreichischen Waldinventur entfallen rd. 455.000 ha Wald (11,7% der österreichischen Gesamtwaldfläche) in diese Kategorie. Die Schutzwälder im Ertrag haben ein Flächenausmaß von 285.000 ha (7,4%).

Das Forstgesetz 1975 i.d.g.F. verpflichtet die Eigentümer von Schutzwäldern zu einer Behandlung dieser Wälder, die eine Erhaltung eines möglichst stabilen, dem Standort entsprechenden Bewuchses mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der Waldentwicklungspläne, in welchen für die einzelnen Waldflächen die Prioritäten für die verschiedenen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) festgelegt werden, sowie aufbauend auf dem Schutzwaldkonzept des Bundes sind Landeskonzepte zur Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder entwickelt worden.

In einem Zeitraum von rd. 30 Jahren wird mit einem Aufwand von 4 Mrd. Schilling im Zuge von über 600 Sanierungsprojekten auf einer

- 9 -

Waldfläche von 72.000 ha die Verbesserung des Waldzustandes in den Schutzwäldern angestrebt.

Im Rahmen der forstlichen Förderung sowie auch im Zuge der Realisierung von flächenwirtschaftlichen Projekten im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung kommt dem Schutz von Schutzwäldern außer Ertrag große Bedeutung zu.

Zu Frage 9:

Soweit mit "Aufforstungen" die Wiederbewaldung von Waldböden (Kahlflächen und Räumen) gemeint ist, ist auf die durch das Forstgesetz vorgegebenen Kriterien der "Standorttauglichkeit" sowie "Standortgerechtheit" bei der Naturverjüngung von Altbeständen zu verweisen.

Aufforstungen von Nichtwaldflächen (z.B. landwirtschaftlich genutzte Flächen) unterliegen nicht dem sachlichen Geltungsbereich des Forstgesetzes. Dies fällt in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Voraussetzungen, unter welchen z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aufgeforstet werden dürfen, sind in den sogenannten Kulturflächenschutzgesetzen der Länder geregelt.

Zu Frage 10:

Die forstliche Förderung bietet insbesondere finanzielle Anreize für den Aufbau ökologisch stabiler Mischwaldbestände.

Im Rahmen der Förderungsverträge für mehrjährige Projekte werden die Projektziele und die Umsetzungsmaßnahmen festgelegt. Diese Projekte werden stichprobenartig kontrolliert und am Ende ihrer Laufzeit im Rahmen eines Lokalaugenscheines kollaudiert.

- 10 -

Zu Frage 11:

Nach den jüngsten Erhebungen der österreichischen Waldinventur stocken nur auf rund 4000 ha (0,1 % der österreichischen Gesamtwaldfläche) fremdländische Nadelbaumarten. Die fremdländischen Laubbaumarten haben einen ähnlich geringen Anteil an der österreichischen Gesamtwaldfläche von über 3,8 Mill. Hektar.

Der Anbau fremdländischer Baumarten unterliegt hinsichtlich der Standorttauglichkeit ebenso wie jener heimischer Baumarten den Bestimmungen des Forstgesetzes.

Das erforderliche Pflanz- und Saatgut für fremdländische Baumarten wird, um günstige Anbauerfolge zu erzielen, fast ausschließlich aus klimatisch vergleichbaren Zonen eingeführt.

Um die Einschleppung von Schadorganismen zu verhindern, wird das eingeführte forstliche Pflanzgut einer phytosanitären Kontrolle unterworfen. Darüberhinaus bedarf die Einfuhr von Forstsaat- und Forstpflanzgut einer Bewilligung gemäß Forstgesetz, die nur dann erteilt werden darf, wenn dieses Saat- und Pflanzgut hinsichtlich der Herkunft für den Anbau im Bundesgebiet geeignet ist.

Zu Frage 12:

Im "Follow-up" der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung (UNCED, Juni 1992, Rio de Janeiro) wurden ähnlich der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa auf bilateraler Ebene Foren begründet, die sich im Hinblick auf die steigende umweltrelevante Bedeutung der Wälder und ihrer regionalen Gefährdung eingehend mit der Frage der Walderhaltung und somit der Nachhaltigkeit forstlicher Bewirtschaftungsverfahren befassen. Österreich hat vor allem im Zuge der mit Finnland und Portugal gesetzten Aktivitäten eine aktive Rolle

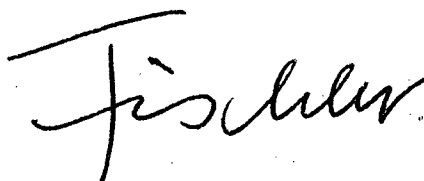
- 11 -

in der weltweiten Diskussion des Begriffes der forstlichen Nachhaltigkeit übernommen.

Das Österreichische Forstrecht weist eine moderne Konzeption auf. Bevor eine Änderung des Begriffes der forstlichen Nachhaltigkeit angestrebt wird, sollte vorerst das Ergebnis der internationalen Diskussion abgewartet werden.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche legislativen Vorschläge und förderungspolitischen Maßnahmen wurden Ihrerseits als Resultat der Ministerkonferenz gesetzt?
2. Welche Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt wurden von Ihnen getroffen?
3. Welche Förderungs-, Bildungs- und Beratungsprogramme sowie Forschungsprogramme wurden eingeleitet?
4. Wie soll das Element der biologischen Vielfalt Ihrer Ansicht nach in das österreichische Forstgesetz integriert werden?
5. Inwieweit wird dem Ziel des langfristigen Schutzes unberührter bzw. nahezu unberührter Gebiete in der Forstpolitik Rechnung getragen?
6. Findet von Seiten Ihres Ministeriums eine Kooperation bzw. finden Gespräche in dieser Angelegenheit mit dem Ministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie den Ländern statt?
7. Wieviel Hektar unberührte bzw. nahezu unberührte Waldgebiete gibt es in Österreich?
8. Wie wird der Schutz der Wälder außer Ertrag garantiert ?
9. Wie wird das Ziel, "Aufforstungen dürfen keine negativen Auswirkungen auf ökologisch bedeutende Standorte und Landschaften haben", von Ihnen verwirklicht werden?
10. Gibt es eine entsprechende Prüfung bei Aufforstungen bzw. bei der Gewährung von Förderungen?
- 11.a. Werden beim Aussetzen nicht heimischer Baumarten, wie in Resolution 1 gefordert, entsprechende Abschätzungen über die negativen Auswirkungen getroffen?
- 11.b. Wenn ja, wer führt diese durch?
- 11.c. Welche Maßnahmen werden zum Schutz der Fauna und Flora dabei ergriffen?
- 12.a. Streben Sie aufgrund der Tatsache, daß Waldbewirtschaftungsverfahren die Stabilität des Ökosystems Wald verbessern und naturnahe Verfahren gefördert werden sollen, eine Erweiterung des Nachhaltigkeitsbegriffes im Forstgesetz an?
12. b. Wenn ja, gibt es schon Vorschläge von Ihrer Seite?
12. c. Wenn nein, warum nicht?